

**VERZEICHNIS
AUSGEWÄHLTER BESCHLÜSSE
ZUR BERUFLICHEN BILDUNG**

Titel: Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Zuordnung der allgemeinen Hochschulreife im Verhältnis zu Berufsabschlüssen auch im europäischen Vergleich

Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung

Beschlussdatum: 28. Juni 2011

Fundstelle/Veröffentlichung: Bundesanzeiger Nr. 110 vom 26. Juli 2011 S. 2 623
Pressemitteilung Nr. 32/ 2011 vom 29.6.2011
Internet

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) vom 28.6.2011 zur Zuordnung der allgemeinen Hochschulreife im Verhältnis zu Berufsabschlüssen auch im europäischen Vergleich

1. Vorbemerkung

Der BIBB – Hauptausschuss hat auf seiner März Sitzung 2011 zum Ausdruck gebracht, dass die bisherigen Arbeiten an der Entwicklung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) insgesamt als positiv bewertet werden, und hat den Akteuren der Berufsbildung empfohlen, sich weiterhin aktiv an dem Erarbeitungsprozess zu beteiligen. Aktuell steht die Zuordnung der allgemeinen Hochschulreife im Verhältnis zu Berufsabschlüssen im Zentrum der Diskussion um die weitere Entwicklung des DQR. Die Mitglieder des BIBB Hauptausschusses sehen es als notwendig an, hierzu Stellung zu nehmen.

2. Zuordnung von Fachhochschulreife und allgemeiner Hochschulreife

Die mögliche Differenzierung der Fachhochschulreife und der Allgemeinen Hochschulreife (AHR) auf zwei Niveaus stellt ein zentrales Problem in der aktuellen Diskussion um die weitere Entwicklung des DQR dar. Der Schulausschuss der KMK hat einen Vorschlag zur Zuordnung der allgemeinbildenden Schulabschlüsse zu den Niveaus des DQR gemacht, der eine Zuordnung der Fachhochschulreife auf dem Niveau 4 und der Fachgebundenen und Allgemeinen Hochschulreife auf Niveau 5 beinhaltet. Für die Mitglieder des BIBB Hauptausschusses ist diese differenzierte Zuordnung inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Gemäß der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 01.10.2010) ist die allgemeine Hochschulreife (AHR) „die schulische Abschlussqualifikation, die den Zugang zu jedem Studium an einer Hochschule, aber auch den Weg in eine vergleichbare berufliche Ausbildung ermöglicht“. Bildungsziele sind somit die Herstellung der allgemeinen Studierfähigkeit sowie die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt. Somit kann die AHR als eine Basisqualifikation für das akademische und/oder das berufliche Bildungssystem bezeichnet werden. Ähnliches gilt auch für die Fachhochschulreife (FHR), die zum Studium an einer Fachhochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an einer sonstigen Hochschule berechtigt. Sie ist damit neben der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife die dritte Form einer Hochschulzugangsberechtigung innerhalb des Schulsystems.

Insofern ist nach Meinung des BIBB Hauptausschusses eine Zuordnung von AHR und FHR auf zwei unterschiedlichen Niveaus nicht gerechtfertigt. Gegen die Niveau-Unterscheidung von Fachhochschulreife und Fachgebundener und Allgemeiner Hochschulreife spricht weiter, dass sie auf der Ebene der Zugangsberechtigungen eine Differenzierung einführen würde, die auf der Ebene der Studiengänge, zu denen Zugang besteht, nicht existiert. Bei Bachelor- und Masterabschlüssen wird nicht danach unterschieden, ob sie an einer Universität oder einer Fachhochschule erworben werden.

Eine Differenzierung bei Qualifikationen, die zur Fachhochschulreife einerseits, zur Fachgebundenen oder Allgemeinen Hochschulreife andererseits führen, erscheint daher nicht plausibel. Diese Qualifikationen sollten einheitlich dem Typus Hochschulreife und damit einem DQR-Niveau zugeordnet werden.

Das in der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe (s. o.) beschriebene Qualifikationsniveau korrespondiert zudem nicht mit den Anforderungen, die in Niveau 5 des DQR beschrieben sind. Dies wird bspw. deutlich bei einem Abgleich mit der allgemeinen Beschreibung des Niveau 5 und den DQR-Deskriptoren „Fertigkeiten“, „Sozialkompetenz“ und „Selbständigkeit“. So setzt Niveau 5 voraus, über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen,

spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld zu verfügen. Inwieweit die Hochschulreife diese Anforderung erfüllt, ist zumindest zweifelhaft. Dies gilt insbesondere auch für den Deskriptor Sozialkompetenz. Der Schulausschuss sieht das Niveau 5 bereits als erreicht an, „wenn Schülerinnen und Schüler der AHR in kooperativen Arbeitsformen lernen, Verantwortung für den gemeinsamen Lernprozess übernehmen, Hilfe geben und annehmen und Regeln und Vereinbarungen einhalten.“ (vgl. Vorschlag des Schulausschusses der KMK 12/2009, Allgemeine Hochschulreife). Für den Bereich der Berufsausbildung wird diese Beschreibung von Sozialkompetenz bereits bei Einstiegsqualifizierungen vorausgesetzt, die konsensual dem DQR Niveau zwei zugeordnet werden.

Die Deskriptoren des DQR liefern daher keine inhaltliche Begründung für eine Einstufung der AHR auf Niveau 5. Eine derartig hohe Zuordnung würde überdies die Idee des lebenslangen Lernens konterkarieren. Es würde suggeriert, dass mit dem allgemeinbildenden Schulabschluss AHR bereits über 60 Prozent einer möglichen lebenslangen Qualifizierung erreicht sind, obwohl lediglich die Grundlagen für eine berufliche Qualifizierung vorliegen. Es erscheint daher sinnvoll, soweit allgemein bildende Abschlüsse überhaupt im DQR abgebildet werden sollen, die Hochschulreife insgesamt dem Niveau 4 zuzuordnen.

3. Zuordnung der dualen Ausbildung

Ziel der Berufsausbildung ist der Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Diese wird im Berufsbildungsgesetz wie folgt beschrieben: „Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.“ (vgl. § 1 Abs. 3 BBIG).

Für alle bundesweit geregelten Ausbildungsordnungen gilt, dass komplexe, intransparente, dynamische Probleme des Berufsalltags als Ausgangssituation für die Entwicklung der beruflichen Handlungsfähigkeit zu Grunde gelegt werden. Im ersten Zuordnungsschritt rechtfertigt dieses für alle Ausbildungsordnungen gleichermaßen geltende Ausbildungsziel (bzw. diese Anforderung an die Handlungsfähigkeit) – nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung komplexe Probleme des Berufsalltags selbständig lösen zu können – eine typisierte Zuordnung.

Dabei lässt sich die Unterscheidung von zwei und drei- bzw. dreieinhalbjähriger Berufsausbildung in soweit rechtfertigen, dass nicht die Ausbildungsdauer das maßgebliche Kriterium bildet, sondern die sich aus der unterschiedlichen Ausbildungsdauer derzeit ergebende unterschiedliche Ausprägung beruflicher Handlungsfähigkeit. Zweijährige Berufe stellen zudem in der Regel auch die erste Stufe für eine weitergehende Berufsausbildung dar.

Im Vergleich zur AHR sind die drei- bzw. dreieinhalbjährigen Berufe aufgrund der hohen Komplexität beruflicher Handlungsfähigkeit mindestens gleichwertig einzuordnen.

Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass sich bei einer konsequent outcomeorientierten Betrachtung aller Qualifikationen in Zukunft weitere Differenzierungen bei der Zuordnung ergeben können. Das gilt für alle Qualifikationstypen gleichermaßen, somit auch für die Berufsausbildung.

4. Zuordnung von Qualifikationen auf den Niveaus 3 bis 5 in Europa

Um die Übersetzungsfunktion des EQR zu gewährleisten, sollte bei der Zuordnung der Qualifikationen, insbesondere der AHR und der beruflichen Ausbildung die in anderen EU-Mitgliedstaaten erzielten Zuordnungsergebnisse berücksichtigt werden. Bisher liegen Informationen zur Zuordnung aus den Ländern Dänemark, Frankreich, Irland, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Tschechische Republik und dem Vereinigten König-

reich vor. Es werden der AHR vergleichbare Qualifikationen in Europa auf Niveau 3 bzw. 4 des EQR verortet. Eine Sonderstellung nimmt Frankreich ein. Frankreich bildet allgemeine Schulabschlüsse – auch das Abitur – im Qualifikationsrahmen überhaupt nicht ab. Begründet wird dies mit der fehlenden fachlichen Orientierung und der fehlenden Relevanz für den Arbeitsmarkt.

Eine Zuordnung des AHR auf Niveau 5 des DQR / EQR würde im europäischen Ausland für massive Irritationen sorgen mit der Folge, dass ggf. auch die Zuordnung anderer deutscher Qualifikationen kritisch hinterfragt werden würde. Es müsste im europäischen Kontext auch begründet werden, warum die Hochschulreife in Deutschland ein Niveau höher als so gut wie allen anderen europäischen Ländern liegen soll. Dies wäre vor allem für den noch ausstehenden Referenzierungsprozess (Niveaus des DQR zu Niveaus des EQR) gesondert erklärungsbedürftig.

Ferner werden sog. Short-Cycle-Studiengänge, die im angelsächsischen Raum, den Niederlanden und Dänemark verbreitet sind, dem Niveau 5 des EQR zugeordnet. Diese Studiengänge sind aufgrund der erworbenen Lernergebnisse für gewöhnlich in einem Umfang von 50 – 70 Prozent auf ein Bachelorstudium anrechenbar. Die deutsche AHR erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Die einem regulären dualen Berufsabschluss vergleichbaren Qualifikationen sind in der Regel – insbesondere in den Ländern mit ähnlichen Berufsbildungssystemen wie Österreich und Luxemburg – auf Niveau 4 zu finden.

Der europäische Vergleich zeigt, dass die AHR überwiegend dem Niveau 4 zugeordnet wird – ebenso wie die berufliche Ausbildung.

5. Fazit

Der BIBB Hauptausschuss erinnert daran, dass Transparenz, Durchlässigkeit und Gleichwertigkeit im deutschen Bildungssystem nur befördert und Vertrauen der Bildungsbereiche untereinander nur gestärkt werden können, wenn Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Lehrende und Lernende sowie bildungspolitische Akteure als potenzielle Anwender den DQR akzeptieren und Vorteile bzw. einen Mehrwert erkennen. Dabei geht es nicht um die Abbildung und Festschreibung aktuell vorhandener Bildungs- und Ausbildungsstrukturen/-hierarchien. Vielmehr muss die Herstellung und Stärkung der vertikalen und horizontalen Durchlässigkeit auf nationaler und europäischer Ebene auch im Zentrum stehen.

Institutionell oder politisch motivierte Zuordnungen bedrohen die ursprünglichen DQR-Ziele: Fachkräfte durch vereinfachte Mobilität zu sichern, Durchlässigkeit zwischen den Bildungsbereichen zu fördern, Menschen zum lebenslangen Lernen zu motivieren und Gleichwertigkeiten von Qualifikationen sichtbar zu machen.

Der DQR kann nur Vorteile bieten bzw. einen Mehrwert entfalten, wenn Qualifikationen in den verschiedenen Bildungsbereichen nach einheitlichen Prinzipien, Kriterien und Methoden auf der Basis der DQR-Deskriptoren zugeordnet werden.

Nur wenn die anstehenden Arbeiten im Arbeitskreis DQR im Konsens der relevanten Vertreterinnen und Vertreter der Bildungsbereiche fortgesetzt und deren Arbeitsergebnisse bei den politischen Entscheidungen anerkannt werden, können der EQR und der DQR in der Breite akzeptiert werden.